

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1892**

15 (8.12.1892)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Dezember

1892.

### Inhalt.

#### Dienstnachrichten.

**Kirchliche Gesetze.** 1. Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr. 2. Die Konfirmationsordnung betr. 3. Die Bildung einer Diözese Konstanz betr. 4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Ahenbach umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal betr. 5. Die Ergänzung des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891 über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Gründung eines Pfarrdotationsfonds für die evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. 2. Die Wahl eines Delans für die Diözese Lahr betr. 3. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. 4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Waldkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. 5. Die Erhebung der Filialgemeinde Willingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. 6. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell i. W. und die Landgemeinde Ahenbach umfassenden — evang. Kirchengemeinde Zell i. W. betr. 7. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds zur Abhör im Jahre 1893 betr.

**Erinnerung.** Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

#### Dienstverledigungen.

#### Todesfall.

#### Berichtigung.

#### Zur Nachricht.

## 1.

### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Geistlichen Verwalter Alexander Schenk in Offenburg zum Oberkirchenrat bei dem evangelischen Oberkirchenrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Assessor Philipp Ganz bei dem evangelischen Oberkirchenrat zum Oberkirchenrat zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 6. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Fr. Sprickmann in Ottschwanden gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Neunkirchen zu ernennen.

Die vonseiten der Freiherzlich Rüdts von Gollenberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Otto Willareth in Cubigheim

auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 8. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 17. November d. J. Nr. 651/52 gnädigst geruht, dem Oberkirchenratssekretär Adolf Abel in Karlsruhe unter Ernennung zum Geistlichen Verwalter die Vorstandstelle bei der evangelisch-kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zu übertragen.

Die vonseiten der Freiherlich von Degensfeld'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich Kämpel in Ehrstädt auf die erledigte evang. Pfarrei daselbst ist unterm 29. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

## 2.

### Kirchliche Gesetze.

1. Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

§ 9 der Kirchenverfassung wird als § 6 nach § 5 eingefügt und dessen Eingangsworte werden dahin geändert, daß statt „jedes Gemeindeglied“ „jedes Mitglied“ gesetzt wird.

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 7, 8 und 9. Im Beginn des nunmehrigen § 7 ist zu setzen statt „dieselbe“ „die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes.“

#### Artikel 2.

Nach § 61 wird als § 61 a eingefügt:

„Wenn die Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, beschließen soll, so wird sie gebildet:

1. durch die 24 gewählten weltlichen Abgeordneten;
2. durch 6 geistliche Abgeordnete, welche nebst zwei Ersatzmännern von den 24 gewählten geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Reihenfolge der Ersatzmänner zum Eintritt wird bestimmt durch die größere Stimmenzahl, bei deren Gleichheit durch das Los.

Die Wahl wird durch den Präsidenten der Generalsynode geleitet. Die Abgeordneten und die Ersatzmänner werden je in einem Wahlgang mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; im übrigen kommen die hieher bezüglichen Bestimmungen der Wahlordnung (Anlage I der Kirchenverfassung) sinngemäß zur Anwendung."

#### Artikel 3.

§ 69 der Kirchenverfassung erhält folgenden Zusatz:

"Wenn es sich um Beschlüsse in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, handelt, wird die Synode von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Großherzoglichen Regierung einberufen."

#### Artikel 4.

§ 75 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

"Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erforderlich:

1. daß sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln einberufen werden;
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit sich für eine Meinung entschieden hat.

Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben."

§ 76 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

"Änderungen der Verfassungs-Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Anlagen I und II dieses Gesetzes sind als Teile der Verfassung nicht anzusehen."

#### Artikel 5.

§ 77 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, der Beratung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen."

Gegeben Schloß Baden, den 22. November 1892.

**Friedrich.**

von Stöcker.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:

Weller.

## 2. Die Konfirmationsordnung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erlassen **Wir** unter Aufhebung der Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 in der derselben durch das kirchliche Gesetz vom 21. November 1881 gegebenen Fassung folgende neue Konfirmationsordnung:

## § 1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 30. Juni (einschließlich) und für die Mädchen, welche bis zum 31. Dezember (einschließlich) des Konfirmationsjahrs ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und genügende religiöse Kenntnisse inne haben.

## § 2.

Zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder, welche das in § 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn hiefür dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn die betreffenden Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden wäre.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation sind durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

## § 3.

Über die Annahme geistig zurückgebliebener oder sittlich verdorbener Kinder normalen Alters (vgl. § 1) zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats das Dekanat.

Jedenfalls dürfen solche Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der 8klassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden.

## § 4.

Kein Pfarrer darf ein in einem andern Kirchspiel wohnhaftes Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Erlaubnisschein (Entlassschein, Dimissoriale) vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer zu erbitten, ist Sache der die auswärtige Konfirmation ihres Kindes wünschenden Eltern.

Bei Verweigerung des Erlaubnisscheins steht ihnen die Berufung an den Oberkirchenrat zu.

über die Zulässigkeit der Wahl zwischen mehreren Geistlichen derselben Gemeinde entscheiden die Bestimmungen der örtlichen Parochialordnungen.

## § 5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

## § 6.

Die angemeldeten Kinder, soweit solche nach § 1 unbeanstandet können aufgenommen werden, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen, in welchem die Namen der Knaben und der Mädchen gesondert dem Alter nach geordnet aufzuführen sind.

In dasselbe Verzeichnis sind zweitens diejenigen Kinder einzutragen, welche nach § 3 dieser Konfirmationsordnung zur Zulassung besonderer Genehmigung des Dekanats bedürfen.

Kinder, welche das erforderliche Alter noch nicht haben, dürfen erst dann in die Liste (dritte Abteilung des Verzeichnisses) eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist (vgl. § 1 und 2).

Das Konfirmanden-Verzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, beziehungsweise der Mutter, Geburtszeit und Taufstag des Kindes, Klasse und Abteilung der Schule, die letzte Volation, die Noten über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte, Liedern, Religionsgeschichte und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut (1), gut (2), ziemlich gut (3), hinlänglich (4), ungenügend (5).

Das Verzeichnis haben Pfarrer und Lehrer zu unterschreiben.

## § 7.

Vier Wochen vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche (§ 3) gutächlich zu äußern und seine bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnisnahme und mit Verbescheidung etwaiger Nachsichtsgesuche (§ 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

## § 8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat auf ein Jahr zurückgewiesen.

## § 9.

Der Konfirmandenunterricht beginnt spätestens mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in der Regel in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Wenn eine Konfirmandenklasse wöchentlich weniger als vier Stunden erhält (z. B. in größeren Städten), so ist der Konfirmandenunterricht entsprechend früher zu beginnen.

## § 10.

Die Konfirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahls verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Konfirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

## § 11.

Die Konfirmation ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen.

## § 12.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats ausnahmsweise zulässig.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung des § 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens 2 Kirchenälteste beizuziehen.

## § 13.

Nach der Konfirmation sind Knaben und Mädchen 4 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Diözesanausschusses gestatten.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

## § 14.

Kinder, welche aus der Schule entlassen, aber noch nicht konfirmiert sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen.

## § 15.

Der Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

## § 16.

Über sämtliche Christenlehrpflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen. Geht solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

## § 17.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Gegeben Schloß Baden, den 22. November 1892.

**Friedrich.**

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:

Welter.

3. Die Bildung einer Diözese Konstanz betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Erster Artikel.**

Die evangelischen Kirchengemeinden Blüdingen, Kadelburg, Konstanz und Überlingen scheiden aus dem Verband der Diözese Schopfheim aus und bilden eine eigene Diözese Konstanz.

**Zweiter Artikel.**

Die Diözese Konstanz bildet mit der Diözese Schopfheim für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode einen gemeinsamen Wahlbezirk (Anlage II der Kirchenverfassung).

## Dritter Artikel.

Der evangelische Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 23. November 1892.

**Friedrich.**

von Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:  
Welker.

4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Azenbach umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Erster Artikel.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Zell im Wiesenthal, umfassend die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Azenbach, bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde.

## Zweiter Artikel.

Die ev. Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal wird der Diözese Schopfheim zugeteilt.

Gegeben Schloß Baden, den 23. November 1892.

**Friedrich.**

von Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:  
Welker.

5. Die Ergänzung des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891 über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

Das kirchliche Gesetz vom 14. Juli 1891, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betreffend, erhält nachstehende Ergänzung:

Zur Bestreitung der Kosten der außerordentlichen Generalsynode von 1892 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 14 000 M bei den in der Anlage bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

Gegeben Schloß Baden, den 23. November 1892.

**Friedrich.**

von Stöffer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:

Welker.

# Budget

der außerordentlichen Generalsynode von 1892.

T i t e l.	M	S
<b>A. Ausgaben.</b>		
I. Kosten der Wahlen . . . . .	—	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten . . . . .	8 600	—
III. Kanzleiaufwand . . . . .	2 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	2 700	—
V. Sonstige Ausgaben . . . . .	700	—
Zusammen . . . . .	14 000	—
<b>B. Einnahmen.</b>		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond . . . . .	4 605	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	506	85
III. Von der Stiftschaffnei Sahr . . . . .	314	88
IV. Von dem Altbadischen Kirchenfond . . . . .	5 501	30
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond . . . . .	3 071	96
Zusammen . . . . .	14 000	—

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Gründung eines Pfarrdotationsfonds für die evang. Kirchengemeinde Walbkirch betr.

Nachdem durch Allerhöchste Entschliessung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. Juli d. J. genehmigt worden ist, daß für die neu gebildete evangelische Kirchengemeinde Walbkirch eine eigene, vorerst durch Pfarrverwalter zu versehende evangelische Pfarrei errichtet werde, hat die evangelische Kirchengemeinde Walbkirch unter ihren Mitgliedern zum Zweck der Begründung eines Pfarrdotationsfonds eine Sammlung veranstaltet, welche die Summe von 6000 M ergeben hat.

Diesem Pfarrdotationsfond ist nun als einer neuen kirchlichen Stiftung mit Erlaß Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. November d. J. Nr. 22444 die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 16. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welfer.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lahr betr.

Von der Diözesansynode Lahr ist Stadtpfarrer Bauer in Lahr zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und im Hinblick auf § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen bestätigt worden.

Karlsruhe, den 16. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Birmelin.

3. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 9. Februar 1892, die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr., (kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt 1892 Nr. I Seite 3/4) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgültiges Kirchengesetz geworden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 18. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welfer.

4. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Walbkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evang. Kirchengemeinde Walbkirch betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 30. Juli 1892, die Bildung einer — die Stadtgemeinde Walbkirch und die Landgemeinde Kollnau umfassenden — evang. Kirchengemeinde Walbkirch betr., (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. XI Seite 211) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgültiges Kirchengesetz geworden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 21. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

5. Die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Das provisorische kirchliche Gesetz vom 22. April 1892, die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr., (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. VI Seite 95) hat die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erhalten und ist damit endgültiges Kirchengesetz geworden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 21. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

6. Die Bildung einer — die Stadtgemeinde Zell i. W. und die Landgemeinde Ahenbach umfassenden — evang. Kirchengemeinde Zell i. W. betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. November d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß für die evang. Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal, umfassend die Stadtgemeinde Zell im Wiesenthal und die Landgemeinde Ahenbach, eine eigene Pfarrei errichtet werde, welche jedoch solange durch Pfarrverwalter zu versehen ist, bis die Mittel zur Besoldung eines festangestellten Geistlichen verfügbar sind.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung vom 14. Oktober d. J. die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer — die Stadtgemeinde Zell und die Landgemeinde Ahenbach umfassenden — evang. Kirchengemeinde Zell im Wiesenthal mit eigener Pfarrei erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 25. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

7. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds zur Abhdt. im Jahr 1893 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von  
örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Nach unserer Verordnung vom 13. Oktober 1890 — die Verwaltung und das Rechnungswesen der örtlichen evang. Kirchenfonds betr. — Abschnitt II (kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1890 S. 182) sind die zur Zeit laufenden Rechnungen kirchlicher Ortsfonds, welche nach den früheren Bestimmungen auf 23. April 1893 abzuschließen gewesen wären, bereits auf **1. Januar 1893** abzuschließen und alsdann ohne Verzug stellen zu lassen.

Die gestellten Rechnungen sind gemäß § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode, d. i. bis zum 1. April 1893 dem Kirchengemeinderat zu übermitteln, damit dieselben längstens bis 1. Juni 1893 durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingesende werden können.

Zugleich machen wir im Zusammenhang damit auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (kirchl. Ges. u. V.D.Vl. 1886 S. 80/81) aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Kujard.

Walz.

#### 4.

### Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den evang. Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 2. September d. J. (kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 221/222) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode nach der neuen Anordnung mit dem 31. Dezember d. J. endigt, **alsbald**, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu be-

ginnen ist und die beglaubigten Abschriften mit dem Genehmigungsprotokoll der Kirchengemeindeversammlung unter Anschluß der geprüften letzten Fondsrechnung in thunlichster Fülle anher vorzulegen sind.

Die Impressen, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 S das 20 Bogen starke Buch (10 Exemplare) bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. November 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.:

Kujard.

Marci.

5.

**Diensterledigungen.**

Die evang. Pfarrei Diersburg, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich Röder von Diersburg'schen Grund- und Patronats Herrschaft (zuhanden Seiner Excellenz des Herrn Generals der Infanterie z. D. Wilhelm Freiherr Röder von Diersburg in Freiburg) zu melden.

Die evang. Pfarrei Sandhausen, Diözese Oberheidelberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Niffingen, Diözese Bayreuth, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei den Ganerben des Schlüpfers Grundes, Auguste Freifrau von Roman, geb. Gräfin von Sponneck, und Gräfin Pauline von Sponneck, beide in Würzburg, zu melden.

Die evang. Pfarrei Wiesleth, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

## 6.

**Todesfall.**

Gestorben ist:

am 21. November d. J.: Friedrich Rödel, Stadtvicar a. D. in Eppingen.

---

## 7.

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J., die theologische Hauptprüfung betr., (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. XIII Seite 232) muß es statt „Philipp Mor“ heißen „Philipp Lar.“

---

### Zur Nachricht.

Bei der Expediur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875   | 7 M. 50 S. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für  | 6 M. — S.  |
| 3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für   | 1 „ — „    |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu   | — „ 40 „   |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu   | — „ 5 „    |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu  | — „ 60 „   |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu  | — „ 60 „   |
| 8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu   | — „ 5 „    |
| Einlagebogen, das Stück zu   | — „ 5 „    |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu  | — „ 2 „    |
| 9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu   | — „ 5 „    |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu  | — „ 5 „    |
| 10. Einzelne Nummern des Gesetzes und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu  | — „ 20 „   |
| 11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlinglicher, 10 Stück zu  | — „ 10 „   |
| 12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu  | — „ 20 „   |
| 13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — „ 60 „   |
| 14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu  | — „ 10 „   |
| 15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu  | — „ 20 „   |
| 16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu   | — „ 6 „    |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzugescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Die Perikopen sind 3. Bt. nicht vorrätig.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.